

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Vorab per e-mail

Markt Untergriesbach
Marktplatz 24
94107 Untergriesbach

Markt Obernzell
Marktplatz 42
94130 Obernzell

Passau, 07.06.2018

Bearbeiter/in : Herr Fuchs
Abt./Sg. : 53.0.02
Telefon : 0851/397-396
Telefax : 0851/490 595-396
Zimmer : 3.08
e-Mail : markus.fuchs@landkreis-passau.de
(e-mail nicht für rechtswirksame Erklärungen
und Rechtsbehelfe)

**Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:
53.0.02/6421.2/2018-22**

Wasserrecht;

Antrag auf gehobene, wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für Trinkwasserzwecke aus der Bahn- und Kropfquell in Hamet;

Antragssteller: Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG-;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anlagen

- 1 Bekanntmachungsvordruck
- 1 Bestätigung über die ortsübliche Bekanntmachung – gegen Rückgabe –

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beiliegenden Bekanntmachungsvordruck übersenden wir mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung.

Ferner bitten wir, uns über die erfolgte Bekanntmachung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

Internet:

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS

Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



Wasserrecht;

Antrag auf gehobene, wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für Trinkwasserzwecke aus der Bahn- und Kropfquelle in Hamet;

Antragssteller: Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Feststellungsvermerk

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Markt Obernzell beantragte mit Vorlageschreiben vom 06.12.2017 (Planunterlagen vom 29.10.2017), geändert mit Unterlagen vom 05. Juni 2018, eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis:

Bezeichnung	Bahnquelle	Kropfquelle
Info-Was-KZ:	4120 7447 9	4120 7448 9
Gemeinde	Untergriesbach	Untergriesbach
Gemarkung	Lämmersdorf	Lämmersdorf
Gemeineschlüssel	09 2 75 153	09 2 75 153
Flurnummer	2948 (Teil)	2977
Rechtswert	4622828,3	4623106,67
Hochwert	5382070,0	5381924,79

Beantragt wird die Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Maximale Momentanentnahme: 1,6 l/s
Maximale Tagesentnahme: 138 m³/Tag
Maximale Jahresentnahme: 35.000 m³/Jahr
Die Bahnquelle wurde im Mai 2018 saniert.

Der Markt Obernzell betreibt die öffentliche Trinkwasserversorgung im Bereich Hamet schon über Jahrzehnte und hat nach der Überprüfung des Wasserschutzgebietes nur noch die Bahn- und Kropfquelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung beantragt und die übrigen, nicht mehr schützbares Quellen, aus der Nutzung genommen.

Auf den bestandskräftigen Bescheid des Landratsamtes Passau vom **13.09.2017, Gz:53.0.02/6420.2 u. 6421.2/2015-16b**, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen:

*Die Erlaubnis nach Art. 19 WG 1907 zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Form der Bescheide des Landratsamtes Wegscheid vom 23.07.1954, Aktenzeichen Nr. 1930 und vom 14.09.1955, Aktenzeichen Nr. 2560/207 wurde im Wege des Teilwiderrufs so **abgeändert**, dass diese Erlaubnisse **ab dem 18.09.2017** nur noch für die **Bahnquellen (Flurnummern 2948 Gemarkung Lämmersdorf) und die Kropfquelle (Fl.Nrn. 2977 Gemarkung Lämmersdorf Markt Untergriesbach) als Grundwasserableitungen zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit nachfolgenden Benutzungsumfang weitergelten:***

Wassergewinnungsanlage	Bahnquellen	Kropfquelle
Maximal	1 [l/s]	1 [l/s]
Maximal	15.000 [m³/Jahr]	15.000 [m³/Jahr]

Die neu beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bezieht sich deshalb nur auf die übersteigenden Grundwassermengen (§ 9 Abs. 3 und Abs. 4 UVPG).

Wesentliche Begründung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG:

Durch die o.g. beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Zutageförderung von **Grundwasser mit den o.g. Grundwasserableitungsmengen (m³/Jahr)** unterfällt das Vorhaben der Nr. 13.3.3 Spalte = **standortbezogenen** Vorprüfung in der Anlage 3 zum UVPG *wenn durch die Gewäs-*

serbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind (§ 11 WHG i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 genannten Kriterien zum UVPG).

Die überschlägige Prüfung anhand der Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Flächen der unteren Naturschutzbehörde hat ergeben, dass aus nachstehenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** veranlasst ist:

- Es handelt sich um eine bestehende Grundwassernutzung.
- Der Markt Oberzell betreibt die öffentliche Trinkwasserversorgung im Bereich Hamet schon über Jahrzehnte und hat nach der Überprüfung des Wasserschutzgebietes nur noch die Bahn- und Kropfquelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung beantragt.
- Auf den bestandskräftigen Bescheid des Landratsamtes Passau vom **13.09.2017, Gz:53.0.02/6420.2 u. 6421.2/2015-16b**, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen, d.h. es wird nur der geänderte Grundwasseranteil für die Bahn- und Kropfquelle neu beantragt.
- Inhalts- und Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides und technische Schutzvorkehrungen gewährleisten einen ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlage, insbesondere durch die Steuerungs- und Messeinrichtungen sowie durch die Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten.
- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der überschlägigen Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich (Besprechung vom 05.06.2018).
- Es handelt sich um die seit längeren bestehende öffentliche Trinkwasserversorgung.
- Von den ursprünglichen 2 Bahnquellen wird seit Jahrzehnten nur noch die Quelle 1 genutzt, so dass für evtl. Feuchtbiootope zwischen den Quellen und dem Griesenbach aus der Quelle 2 Wasser zur Verfügung steht. Im Umfeld der Kropfquelle deutet der Bewuchs und zeitweise Vernässung darauf hin, dass mit der Quelfassung nicht das gesamte Grundwasser erfasst wird. Auch hier sind keine nachteiligen Entwicklungen für Biotopflächen zu befürchten. Nach der Feststellung des privaten hydrogeologischen Gutachtens wird durch die weitere Quellnutzung keine negative Auswirkung auf die Umwelt oder eine private oder gewerbliche Nutzung der Flächen und Gewässer im An- und Abstrombereich der Kropf- oder Bahnquelle eintreten (S. 22 des hydrogeologischen Gutachtens).

Gesamtergebnis und Feststellung:

Die **standortbezogene** Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamts Passau auf Grund überschlägiger Prüfung **keiner** förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, **weil durch die Gewässerbenutzung keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 zum UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Nähere Informationen, können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 53, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.08, eingesehen werden.

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Passau, 07.06.2018


Fuchs
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Antrag auf gehobene, wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern, Entnehmen und Ableiten von Grundwasser für Trinkwasserzwecke aus der Bahn- und Kropfquell in Hamet;

Antragssteller: Markt Obernzell, Marktplatz 42, 94130 Obernzell;

Förmliche Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 WHG, § 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG-;

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 1 UVPG, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bestätigung
über die ortsübliche Bekanntmachung**

am

durch

ortsüblich bekannt gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

zurück an:

Landratsamt Passau
-untere Wasserrechtsbehörde-
Herrn Fuchs, Sg. 53.0.02.
94032 Passau

In Abdruck
Per e-mail
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Dienstort Passau
Dr.-Geiger-Weg 6
94032 Passau

mit der Bitte um Kenntnisnahme

In Abdruck
Per e-mail
Untere Naturschutzbehörde
Frau Naturschutzreferentin Christiane Kotz

mit der Bitte um Kenntnisnahme